

Niederschrift über die Sitzung des Bürgerausschusses am 02.11.2010

Tagungsort: Rochdale-Raum (Großer Saal, Altes Rathaus)
Beginn: 17:00 Uhr
Sitzungspause:
Ende: 18:25 Uhr

Anwesend:

CDU

Frau Elke Grünewald
Herr Gerhard Henrichsmeier
Herr Erwin Jung
Frau Monika Kammeier
Herr Carsten Krumhöfner

SPD

Frau Brigitte Biermann
Frau Sylvia Gorsler
Herr Hans-Werner Pläßmann
Herr Nicolas Tsapos
Frau Frauke Viehmeister

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Jens Julkowski-Keppler
Frau Dr. Iris Ober

BfB

Herr Gerhard Harenkamp

FDP

Frau Anja Lausten

Zeitweise während der
Sitzung abwesend

Die Linke

Herr Günter Seib

Beratende Mitglieder

Herr Ugur Düger

Von der Verwaltung:

Herr Oberbürgermeister Clausen
Frau Schröter – Rechtsamt-
Frau Wellmann – Rechtsamt-
Frau Fricke – Rechtsamt, Schriftführerin, Tel.-Nr. : 51-2651

Eingeladen als Gast:

Herr Müller (Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft -BGW-)

Zu Punkt 1

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 3. Sitzung des Bürgerausschusses am 06.07.2010

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Beschluss:

Die Niederschrift wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

Zu Punkt 2

Mitteilungen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Zu Punkt 3

Anfragen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Es liegen keine Anfragen vor.

Zu Punkt 4

Bürgerbegehren - Erhalt aller Bielefelder Grundschulen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1583/2009-2014

Frau Dr. Ober begrüßt die Initiatorinnen des Bürgerbegehrens, Frau Davidsohn und Frau Schüler sowie Herrn Oberbürgermeister Clausen. Frau Dr. Ober weist darauf hin, dass es in dieser Sitzung ausschließlich um die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gehe und nicht um eine inhaltliche Bewertung. Sie übergibt das Wort an den Oberbürgermeister Herr Clausen teilt mit, dass er gerne die Gelegenheit nutze, das Wort zu ergreifen. Er habe den Eindruck, dass oft übersehen werde, dass der Rat kein Parlament und der Oberbürgermeister kein König sei. Deshalb wolle er darauf hinweisen, dass Ratsmitglieder ein kommunales Ehrenamt ausübten und dabei die vom Gesetzgeber vorgegebenen Gesetze beachten müssen.

ten. Bei Verstößen könnten die Ratsmitglieder haftbar gemacht werden. Ein Oberbürgermeister müsse sich selbstverständlich ebenfalls an die geltenden Gesetze halten. Sollten Gremien Gesetze nicht beachten, habe der Oberbürgermeister die Pflicht rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden.

Frau Schröter verweist auf die Beschlussvorlage und erklärt, dass das Bürgerbegehren aus zwei Gründen unzulässig ist. Zum einen sei die Fragestellung so weit gefasst, dass das Bürgerbegehren ein gesetzwidriges Ziel verfolge und zum anderen genügen die Kostendeckungsvorschläge nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Ein Bürgerbegehren verfolge dann ein gesetzwidriges Ziel, wenn ein entsprechender Ratsbeschluss ebenfalls rechtswidrig wäre. Dies sei hier der Fall, weil u. a. nach den Vorgaben des Schulgesetzes die Gemeinden verpflichtet seien, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Dabei handele es sich um ein gesetzliches Gebot, d. h. der Schulträger müsse diese Aufgabe wahrnehmen und sei im Rahmen dieser Schulentwicklungsplanung verpflichtet, angemessene Schul- und Klassengrößen zu gewährleisten. Eine angemessene Schulgröße im Grundschulbereich sei eine Schule mit mind. 2 Parallelklassen pro Jahrgang mit je mind. 24 Schülern. Das Verwaltungsgericht Minden habe gerade im Oktober in einem Eilantrag gegen die Schließung der Grundschule Möllbergen/ Porta Westfalica bestätigt, dass der gesetzlich vorgesehene Regelfall die mindestens zweizügige Grundschule sei. Der Schulträger müsse auch dafür sorgen, dass im Gemeindegebiet in etwa gleich große Klassen gebildet würden. In Anbetracht dieses Zieles wäre es ermessensfehlerhaft, auf der einen Seite dauerhaft ganz kleine, auf der anderen Seite große Klassen zu bilden.

Angesichts dieser gesetzlichen Vorgaben und der Situation im Grundschulbereich sei es rechtswidrig, gar nichts zu machen und die Schulentwicklungsplanung für mehrere Jahre auszusetzen.

Frau Schröter verweist darauf, dass in den letzten Wochen in der Presse immer wieder Parallelen zu dem Fall der Stadt Hagen gezogen wurden. Sie erläutert, dass der Stadtrat dort ein Bürgerbegehren zwar für zulässig erachtet habe, das Gericht die Frage der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit dieses Begehrens aber nicht überprüft habe. Das Bürgerbegehren in Hagen und die in der Presse zitierte Rechtsprechung des OVG stünden in keinem Zusammenhang. In Hagen habe sich der Streit zwischen der Stadt und der Bezirksregierung um die Frage gedreht, ob die Aufsichtsbehörde einer Kommune im Nothaushaltsrecht aufgeben dürfe, Schulen aufzulösen, wenn die Kommune selbst noch gar keine gesicherte Tatsachengrundlage über die Folgewirkungen habe, also mit anderen Worten noch gar nicht in die Schulentwicklungsplanung eingestiegen ist.

Der zweite Grund für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens sei, dass der Kostendeckungsvorschlag nicht den gesetzlichen Anforderungen genüge. Die Rechtsprechung sage, der Kostendeckungsvorschlag müsse überschlägige Angaben zu den Kosten einer Maßnahme enthalten. Der Bürger solle wissen, was auf ihn zukomme, wenn er das Bürgerbegehren unterstützt. Im Kostendeckungsvorschlag stehe: „Laut der Stadt kann durch Schulschließungen 1,5 Mio. Euro p. a. gespart werden.“

Frau Schröter bestätigt, dass diese Kostenschätzung der Stadt stimme.

Sie beziehe sich aber auf die ursprünglich geplanten 5 bzw. 6 (mit Frölenbergschule) Schulauflösungen. Hätte das Bürgerbegehren diese 5 Schließungen zum Inhalt, wäre die Kostenangabe korrekt. Das Begehren richtet sich aber auf viel mehr, nämlich auf den Erhalt aller Grundschulen.

Auch wenn die Kostenangabe nicht genau bezifferbar sei, hätten die Unterstützer des Bürgerbegehrens darüber informiert werden müssen, dass die Einsparungen auch höher ausfallen könnten.

Mit dem Deckungsvorschlag zum Technischen Dienstleistungszentrum werde der Eindruck erweckt, dass man ersatzlos auf den Neubau verzichten und das Geld in Gänze zur Kostendeckung für den Verzicht auf Schulschließungen verwenden könne. Das sei nicht zutreffend, denn die Alternative zum Neubau sei eine Vollsanierung der Altgebäude. Diese Alternative wäre sogar deutlich teurer als ein Neubau, sodass sie auch nicht die wirtschaftlichere Variante darstelle. Frau Schröter erklärt, dass es keine Alternative zum Neubau gäbe. Auch die Deckungsvorschläge zum Kesselbrink und zur Neugestaltung der Straßen könnten nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Die funktionale Neuordnung der angrenzenden Straßen sei zentrale Grundlage für die Neugestaltung des Kesselbrinks. Auch die Formulierung erwecke beim Bürger den Eindruck, als stecke die Stadt 12,4 Mio. Eigenmittel in die Neugestaltung des Kesselbrinks. Hier hätte den Unterstützern des Bürgerbegehrens gesagt werden müssen, dass 80 % der Mittel Fördermittel seien, die dann weg wären, dass also auf 9 Mio. € Fördermittel verzichtet werden müsste und dass dann der Kesselbrink voraussichtlich längerfristig so bliebe wie er jetzt ist. Aus diesen wesentlichen Gründen sei das Begehren unzulässig.

Die Sitzung wird nach einstimmigem Beschluss für ca. 15 Minuten unterbrochen, um den Initiatorinnen die Möglichkeit zu geben, zur Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Stellung zu nehmen.

Frau Dr. Ober erklärt, dass die hohen Hürden für ein Bürgerbegehren gerechtfertigt seien, schließlich müssten die finanziellen Auswirkungen, die ein Bürgerbegehren bzw. ein Bürgerentscheid mit sich bringen, auch berücksichtigt werden. Auch sollten die fast 40.000 Unterschriften nicht ignoriert werden; sie wies nochmals darauf hin, dass in dieser Sitzung keine inhaltliche sondern eine rein rechtliche Frage zu klären sei. Zur Klärung der inhaltlichen Fragen verwies Sie auf das Moratorium.

Herr Seib fragt, wer den Initiatorinnen des Bürgerbegehrens hätte sagen müssen, dass u. a. der Deckungsvorschlag nicht den Vorschriften genügt.

Frau Schröter antwortet, dass dies nicht Aufgabe der Verwaltung sei. Die Verwaltung dürfe wegen ihrer Verpflichtung zur Neutralität keine Rechtsberatung leisten. Frau Dr. Ober ergänzt, dass die Verwaltung verpflichtet sei, den Petenten Hilfestellungen zu geben, dazu gehöre u. a. darauf hinzuweisen, dass ein Kostendeckungsvorschlag anzubringen ist. Sie weist darauf hin, dass die Petenten sich bereits Rechtsberatung geholt hätten.

Frau Biermann macht nochmals deutlich, dass die Ausschussmitglieder wie auch die Bürgerinnen und Bürger an Rechte und Regeln gebunden sind. Inhaltlich werde nicht gesprochen, dafür stünden weitere Schritte

unter Beteiligung der Betroffenen an. Auch würden die vielen Unterschriften der Befürworter nicht ignoriert, hier gehe es jedoch ausschließlich um die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Herr Julkowski-Keppler ergänzt, dass das Ergebnis rein rechtlich nachvollziehbar sei, rein inhaltlich man jedoch evtl. zu einem anderen Ergebnis kommen könnte.

Herr Henrichsmeier teilt mit, dass er sich nicht der Meinung der Verwaltung anschließt. Im Laufe der Diskussion um die Schulschließungen habe sich die Anzahl der Schulschließungen mehrfach geändert, so dass hier keine Klarheit bestanden habe und folglich auch kein konkreter Kostendeckungsvorschlag habe vorbereitet werden können. Frau Kammeier ergänzt, dass die Schulschließungen u. a. damit begründet würden, eine Qualitätsverbesserung zu erreichen und in einem 2. Schritt Kosten zu sparen. Es sei aber nicht bewiesen, dass tatsächlich Kosten eingespart würden und von daher erübrige sich ein Deckungsvorschlag. Es sei anzumerken, dass auch größere Schulen entlastet und so Kosten gespart werden könnten. Der Formulierung des Bürgerbegehrens sei von daher Genüge getan und das Begehren nicht unzulässig.

Auch Herrn Harenkamp erklärt, dass für ihn die Rechtslage nicht so klar sei wie für die Verwaltung. Er sei sich nicht sicher und es störe ihn, dass in dem Bürgerbegehren anscheinend nur ein Satz fehle. Weiter könnten die Stimmen der Befürworter des Bürgerbegehrens nicht ignoriert werden, seiner Meinung nach sei das Begehren zulässig. In diesem Zusammenhang wies er auf den Ratsantrag hin, mit dem die Verwaltung gebeten werden solle darzustellen, welche Modelle der Bürgerbeteiligung zur Verfügung stünden.

Frau Schröter erklärt dazu nochmals, dass selbst, wenn die Unterstützerinnen und Unterstützer des Bürgerbegehrens darauf hingewiesen worden wären, dass die Kosten anhand der in Rede stehenden fünf oder sechs Grundschulen ermittelt wurden und die Kosten bei Erhalt aller Bielefelder Grundschulen hätte anders ausfallen können, das Bürgerbegehren dennoch wegen der Aussetzung des Schulentwicklungsplanes unzulässig ist.

Herr Clausen weist nochmals darauf hin, dass für politische Überlegungen und Rücksichten hier kein Raum sei und die Aufgabe darin bestehe, eine Pflicht zu erfüllen. Ein Schulentwicklungsziel sei es, die Klassengrößen möglichst gleich zu halten, dies sei alternativlos, so stehe es im Gesetz und dem könne man sich nicht verweigern. Das Bürgerbegehren sei jetzt ausschließlich rechtlich zu bewerten, und nach Aussage der Verwaltung und der Bezirksregierung Detmold ist das Bürgerbegehren unzulässig.

Frau Dr. Ober bittet die Ausschussmitglieder die Aussagen des Oberbürgermeisters zu berücksichtigen und fordert die Mitglieder zur Abstimmung auf

- bei Stimmengleichheit abgelehnt -

Zu Punkt 5

Beratung von Anregungen und Beschwerden

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer:

Zu Punkt 5.1

BGW-Wohnungen in der "Von-Möller-Straße"

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer:

Frau Dr. Ober begrüßt den Petenten Herrn Berndt und Herrn Müller von der Bielefelder Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft (BGW).

Frau Schröter stellt die Eingabe kurz vor und teilt mit, dass Herr Berndt seit 15 Jahren in einem Haus der BGW in der Von-Möller-Straße wohnt. Der Petent beschwere sich, weil Regenwasser durch das Dach hereinkomme und das ganze Haus modrig rieche. Es würden keine Modernisierungen - insbesondere in energetischer Linie - durchgeführt. Mieter, die es sich leisten könnten, würden ausziehen; übrig bliebe das Prekariat. Zudem sei bekannt geworden, dass die BGW die Häuser abreißen lassen wolle; die erfolgten Mietererhöhungen erschienen dem Petenten vor diesem Hintergrund noch unangemessener.

Frau Dr. Ober erklärt, dass der Bürgerausschuss in dieser Angelegenheit ein Forum bieten möchte, um die Angelegenheit zwischen Mieter und Vermieter zu klären und Herr Müller erhält das Wort.

Herr Müller teilt mit, dass im Bereich der Von-Möller-Straße keine Besonderheiten, keine große Fluktuation und keine Beschwerden erkennbar seien. Er habe sich anlässlich der vorliegenden Beschwerde selbst vor Ort begeben um sich ein Bild zu machen. Er habe festgestellt, dass die Wohnanlage gut bewirtschaftet werde und weist darauf hin, dass die Dächer mit Montageschaum abgedichtet und ausgebessert wurden. Ein Kamin sei versottet, hierbei handele es sich jedoch um ein rein optisches Problem, eine Wohnung sei davon nicht betroffen.

Weiter habe die BGW nicht vor, die Häuser in der Von-Möller-Straße abzureißen, es seien auch keine signifikanten Auffälligkeiten erkennbar, die eine Grundsanierung rechtfertigen würden. In diesem Zusammenhang weist Herr Müller darauf hin, dass die BGW nicht auf einen Schlag ihre 12.000 Wohnungen sanieren könne. Dies gehe nur nach und nach auf Grundlage einer Prioritätenliste, und nach dieser Liste sei die Von-Möller-Straße noch nicht dran. Auf Nachfrage von Herrn Plassmann teilt Herr Müller mit, dass die Wohnungen in der Von-Möller-Straße nicht in den nächsten fünf Jahren saniert würden.

Herr Berndt erhält das Wort und führt an, dass wenn man in der Von-Möller-Straße wohne und mit den anderen Mietern spreche, vieles ganz anders aussehe als wenn man selten vor Ort sei. Alle zwei Jahre gebe es Wohnungsbegehungen, wobei der Zustand der Wohnung festgestellt werde. Vor einiger Zeit sei dabei gesagt worden, dass die Wohnungen gedämmt werden würden. Als die Häuser mit den Nummern 12 und 14 renoviert worden seien, hätten die übrigen Mieter gedacht, dass auch ihre Wohnungen modernisiert würden, was jedoch nicht geschehen sei, und auf Nachfragen beim Vermieter seien die Antworten immer kleinlauter geworden, sodass die Mieter den Eindruck gewonnen hätten, dass nicht mehr passiere. Die Mehrheit der Leute, die dort wohnten, hätten „einen dicken Hals“, weil sie u. a. die hohen Energiekostennachzahlungen nicht mehr bezahlen könnten.

Auf dem Trockenboden könne man keine Wäsche trocknen, eine Wohnung sei von Schimmel befallen und der Vermieter schiebe das auf ein Lüftungsproblem durch die Mieter. Herr Berndt teilt mit, dass er sich bereits selbst an die BGW gewandt, diese jedoch nicht reagiert habe.

Frau Dr. Ober teilt mit, dass sich der Ausschuss in gewisser Weise auf die Aussagen von Herrn Müller verlassen müsse.

Auf Nachfrage von Herrn Seib teilt Herr Müller mit, dass die Wohnungen Anfang der 60er Jahre gebaut wurden.

Herr Harenkamp erkundigt sich, ob tatsächlich Modernisierungszuschläge erhoben wurden, Herr Müller antwortet, dass dies nicht der Fall sei und es sich dabei um normale Mieterhöhungen gehandelt habe.

In diesem Zusammenhang möchte Frau Kammeier wissen, ob die Modernisierungszuschläge auf die Mieter objektscharf umgelegt würden. Lt. Herrn Müller werden wertverbessernde Modernisierungsmaßnahmen mit 11 % der Modernisierungskosten umgelegt. Dabei würden die Modernisierungskosten nicht auf alle sondern nur dort wo sie angefallen seien, also auf die Wohnung, das Haus oder das Quartier, umgelegt.

Auf Nachfrage von Frau Biermann teilt Herr Müller mit, dass für notwendig gehaltene Instandhaltungen bzw. Reparaturen auch durchgeführt würden. Die BGW habe in den letzten fünf Jahren Arbeiten im Wert von ca. 45.000,00 € durchführen lassen.

Frau Biermann schlägt vor, dass sich hier Mieter und Vermieter im Einvernehmen zusammensetzen sollten, um die Fragen der Instandsetzung zu klären.

Auch Herr Julkowski-Keppler ist der Meinung, dass es sich hier um einen Prozess zwischen Mieter und Vermieter geht. Er weist darauf hin, dass die BGW ein Vorzeigebetrieb ist und es äußerst selten Beschwerden gebe.

Frau Dr. Ober erklärt, dass es ein Anliegen des Bürgerausschusses gewesen sei, eine Möglichkeit zur Klärung der Angelegenheit zu eröffnen. Bei unterschiedlichen Auffassungen müsse jedoch eine Klärung auf dem Rechtsweg herbeigeführt werden.

Beschluss:
Die Eingabe wird zurückgewiesen.

- mit großer Mehrheit beschlossen -

Zu Punkt 6

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Frau Schröter erinnert an die Eingabe von Herrn Schmidt zur Beschilderung insbesondere des Ortsteils Gellershagen. Der Bürgerausschuss hatte am 05.04.2010 empfohlen, dass der Stadtentwicklungsausschuss den Beschluss vom 19.02.2002 über die Beschilderung überdenken und für eine einheitliche Regelung sorgen solle.

In seiner Sitzung am 14.09.2010 habe der StEA nach erneuter Befassung mit der Sache folgenden neuen Beschluss gefasst:

„Auf Grund der aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen wird die vorhandene Beschriftung der Ortstafeln nicht verändert. Bei auszutauschenden Ortstafeln im Rahmen der Instandsetzung bzw. spätestens mit Ende des Haushaltssicherungskonzepts soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten mit der zusätzlichen Ausweisung der Stadtbezirksnamen auf den Ortstafeln begonnen werden.“

Dr. Iris Ober